

Antrag

auf Förderung für die Schaffung von Wohnraum für Jungfamilien und Jugend

Baukostenzuschuss der Gemeinde Gnesau

Persönliche Daten

(Grundbücherlicher Eigentümer bzw. Bauwerber):

Name, Vorname:			
Geburtsdatum:			
PLZ, Ort, Straße (Hauptwohnsitz)			
Handy-Nummer		E-Mail:	
IBAN:		Bank:	
Familienstand:	<input type="checkbox"/> ledig	<input type="checkbox"/> verh.	<input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw.
Ehe- bzw. Lebenspartner, der mit mir im gemeinsamen Haus/Wohnung lebt	<input type="checkbox"/> Ehemann/Ehefrau		<input type="checkbox"/> LebenspartnerIn
	Name:		Name:
	Geburtsdatum:		Geburtsdatum:
Kind A	Name:		<input type="checkbox"/> noch nicht schulpflichtig oder
	Geburtsdatum:		<input type="checkbox"/> schulpflichtig
Kind B	Name:		<input type="checkbox"/> noch nicht schulpflichtig oder
	Geburtsdatum:		<input type="checkbox"/> schulpflichtig
Kind B	Name:		<input type="checkbox"/> noch nicht schulpflichtig oder
	Geburtsdatum:		<input type="checkbox"/> schulpflichtig

Daten zum Wohnhaus bzw. der eigenständigen Wohnung:

Wohnhaus/Wohnung:	Wohnnutzfläche in m ² :	
	Kaufvertrag Datum:	
	Bauvollendungsmeldung Datum:	

Ich nehme die im Beiblatt angeführten Voraussetzungen und Bedingungen der Richtlinie zur Kenntnis und erkläre, dass meine im Antrag gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin mit der Verarbeitung meiner personenbezogenen Daten zur Förderungsabwicklung im Hinblick auf die DSGVO einverstanden. Einer Verifizierung meiner Daten (Meldedaten, Gebäudedaten) stimme ich zu.

Gnesau, am

(Eigenhändige Unterschrift)

Beiblatt zum Antrag auf Baukostenzuschuss der Gemeinde Gnesau

Begriffsbestimmungen:

1. Wohnung:

eine zur ganzjährigen Bewohnung geeignete, baulich in sich abgeschlossene, normal ausgestattete Wohnung, die mindestens aus Zimmer, Küche (Kochnische), Vorraum, WC und Bade- oder Duschgelegenheit besteht und deren Nutzfläche nicht weniger als 30 m² beträgt.

2. Wohnhaus:

ein Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, wovon eine zur Benützung durch den Förderungswerber bestimmt ist

3. Jungfamilie und Jugend:

- ein Ehepaar bzw. eine Lebensgemeinschaft mit oder ohne Kinder, wenn beide Partner bis zum 31.12. jenes Jahres, für welches der Antrag gestellt wird, das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
- Einzelpersonen, Ehepaare bzw. eine Lebensgemeinschaft, wenn einer oder beide Elternteile das 40. Lebensjahr bereits vollendet haben, jedoch in jenem Jahr, für welches der Antrag gestellt wird, zumindest für ein schulpflichtiges bzw. noch nicht schulpflichtiges Kind, welches im gemeinsamen Haushalt lebt, Familienbeihilfe bezogen wird;
- Alleinstehende, wenn sie das 30. Lebensjahr (Mietkostenzuschuss) bzw. das 40. Lebensjahr (Baukostenzuschuss) bis zum 31.12. jenes Jahres, für welches der Antrag gestellt wird, noch nicht vollendet haben;

Förderkriterien

- Für die Errichtung und den Kauf eines Wohnhauses, die Errichtung einer eigenständigen Wohnung im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Objekt im Gemeindegebiet von Gnesau gewährt die Gemeinde Gnesau bei einer Wohnnutzfläche von 80 m² und mehr einen einmaligen Baukostenzuschuss in Höhe von EUR 4.000,00 und bei einer Wohnnutzfläche von weniger als 80 m² einen einmaligen Baukostenzuschuss von EUR 2.500,00.
- Das Wohnhaus/die Wohnung muss der unter Begriffsbestimmungen Punkt 3 angeführten Jungfamilie/Jugend als Hauptwohnsitz dienen. Die Anmeldung des Hauptwohnsitzes ist nicht ausreichend, es ist auch der ständige Aufenthalt der Jungfamilie am Wohnsitz über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren ab der Antragstellung erforderlich.
- Für ein und dasselbe Wohnhaus/ein und dieselbe Wohnung kann die Förderung nur einmal gewährt werden.
- Die Gewährung des Baukostenzuschusses erfolgt für Wohnhäuser, deren Datum der Fertigstellung (Meldung an die Baubehörde und Anmeldung des Hauptwohnsitzes) nach dem 1.1.2019 liegt bzw. deren Kaufvertrag nach dem 1.1.2019 abgeschlossen wurde.

BITTE WENDEN!

- Der Baukostenzuschuss ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Fertigstellung bzw. Kauf des Objektes/der Wohnung bei der Gemeinde Gnesau zu beantragen, andernfalls der Anspruch auf Gewährung des Baukostenzuschusses erlischt.
- Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche die Kriterien gemäß den Begriffsbestimmungen Punkt 3 erfüllen.
- Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den Baukostenzuschuss gegen fällige Gebühren, welche gegenüber der Gemeinde zu entrichten sind, anzurechnen.
- Bei verspäteter Antragstellung geht der Anspruch verloren.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung des Baukostenzuschusses besteht nicht.

Weitere Voraussetzungen:

- Anspruchsberechtigt ist der jeweilige grundbücherliche Eigentümer bzw. der Baurechts-/Superädifikatsberechtigte bzw. bei eigenständigen Wohnungen im Zusammenhang mit einem bereits bestehenden Projekt der Bauwerber.
- Der Förderungswerber muss sich verpflichten, das Objekt mindestens 5 Jahre (ab Datum der Antragstellung) als Hauptwohnsitz zu nutzen. Weiters muss er sich verpflichten, den vollen Baukostenzuschuss an die Gemeinde Gnesau zurückzuzahlen, wenn die Förderungsvoraussetzungen weggefallen sind oder das Wohnhaus nicht mehr als Hauptwohnsitz genutzt und von der Jungfamilie nicht mehr ständig bewohnt wird.
- Seitens der Antragsteller ist weiters anlässlich der Auszahlung des Baukostenzuschusses eine diesbezügliche Verpflichtungserklärung zu unterschreiben, mit welcher die Einhaltung der in den gegenständlichen Richtlinien vorgesehenen Bedingungen zur Kenntnis genommen wird.

Abschließende Bestimmungen zur Jungfamilien- und Jugendförderung:

- Die Förderungsrichtlinien für Jungfamilien und Jugend werden mit Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Gnesau vom 29.03.2019 verlautbart.
- Bei allen oben genannten Förderungen handelt es sich um freiwillige Leistungen der Gemeinde Gnesau. Ein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines Mietkostenzuschusses, eines Baukostenzuschusses bzw. des Babygeldes besteht nicht. Die Auszahlung erfolgt nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Gemeinde behält sich auch das Recht vor, eine prozentuelle Kürzung der Zuschüsse vorzunehmen, wenn die zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel nicht ausreichen.
- Eine Förderung für Jungfamilien und Jugend wird grundsätzlich nur gewährt, wenn der/die Antragsteller auch im Jahr der Beantragung der Förderung noch den Hauptwohnsitz in der Gemeinde Gnesau haben. Personen, die ihren Hauptwohnsitz abmelden verlieren jegliche Ansprüche (auch aus Vorjahren).
- Im Zweifelsfalle sind Entscheidungen über die Zuerkennung einzelner Förderungen dem Gemeindevorstand vorbehalten. Der Gemeindevorstand entscheidet endgültig.